



Sport-Club Wallerstein 1947 e.V.

Hygieneschutzkonzept für den Sportbetrieb in der Turnhalle des Sportheims

Stand: 09. November 2021

1. GRUNDVORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME AM TRAININGSBETRIEB

- Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.
- Personen mit verdächtigen Symptomen bzgl. einer Covid19-Erkrankung, müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese nicht betreten. Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Sollten Teilnehmer/-innen oder Übungsleiter/-innen, sowie anwesende Zuschauer/-innen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der festgelegten Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

2. ORGANISATORISCHES

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte, sowie in den Umkleidekabinen gilt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5m. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht einer Maske befreit. Nach dem Zutritt zur Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren - das Desinfektionsmittel stellt der Verein zur Verfügung.
- Körperliche Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale (wie z.B. Händedruck und Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Die Umkleidekabinen und Duschen dürfen nicht benutzt werden.
- Der Zugang zu einer Toilette muss gewährleistet sein.

- Bei der Benutzung der Toilette gilt die Maskenpflicht. Eine gründliche Reinigung der Hände ist angebracht.
- Beim Verlassen der Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren.
- Nach jeder Trainingseinheit sind vom/von der Übungsleiter/-in die benutzten Sportgeräte und benutzte Türklinken zu reinigen. Das Desinfektionsmittel stellt der Verein zur Verfügung.
- Während der Trainingseinheit soll eine der Witterung angemessene Belüftung durchgeführt werden (kippen oder öffnen der Fenster).
- Nach einer Trainingseinheit muss die Sporthalle für 15 Minuten gelüftet werden. Erst dann darf die nächste Gruppe die Sporthalle betreten.
- Zuschauer/-innen sind im Trainingsbetrieb nicht zugelassen. Bei minderjährigen Teilnehmer/-innen ist die Anwesenheit eines Elternteils als Sorgeberechtigte gestattet.
- Falls die bayernweite ‚Corona-Ampel‘ auf der Stufe Gelb steht, ist der Maskenstandard eine FFP2-Maske, mit den entsprechenden Sonderregelungen für Kinder.

3. 3G-REGEL

- Alle bei der Trainingseinheit anwesenden Personen (Teilnehmer und Zuschauer) müssen die Voraussetzungen der 3G-Regel erfüllen. Zum Nachweis sind Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vorzulegen.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen haben einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis vorzulegen, welcher hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
 - eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.
- Ehrenamtlich Tätige (Übungsleiter/-innen), die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses ausgenommen.
- Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen, welche Kinder zur Trainingseinheit bringen oder abholen, diesen beim Umziehen helfen und dann die Halle wieder verlassen, sind von der 3G-Regel befreit.

4. Corona-Ampel Stufe GELB

- Falls die bayernweite ‚Corona-Ampel‘ auf der Stufe Gelb steht, wird 3G zu 3G-PLUS. Erleichterungen wie bei der freiwilligen 3G-PLUS-Regel gelten nicht. Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen haben einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis vorzulegen, welcher hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

5. Corona-Ampel Stufe ROT

- Es gilt die 2G-Regel! Das heißt, dass nur Geimpfte und Genesene an den Übungsstunden teilnehmen dürfen.
- Ausgenommen sind Kinder, welche das zwölfte Lebensalter noch nicht beendet haben.
- Minderjährige Schüler/-innen über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, können übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden, um sich in dieser Zeit impfen lassen zu können.
- Anmerkung: Dieser Passus tritt am Donnerstag, den 11. November 2021 in Kraft
- Übungsleiter, welche keinen Geimpft- oder Genesenenstatus haben, haben einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis vorzulegen, welcher hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

6. KONTAKTDATENERFASSUNG

- Von jeder an einer Trainingseinheit teilnehmenden Person (Teilnehmer/-in, Zuschauer/-in und Übungsleiter/-in) hat eine Kontaktdatenerfassung zu erfolgen. Diese beinhaltet den Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jeder anwesenden Person.
- Die am Trainingsbetrieb aufgenommenen Daten werden vom/ von der jeweils zuständigen Übungsleiter/-in an den/der Hygienebeauftragten weitergeleitet.
- Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Gezeichnet

Die Vorstandschaft des
Sport-Club Wallerstein e.V. 1947